

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 103

FREITAG, DEN 27. DEZEMBER

2019

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung über Zuständigkeiten bei Festsetzungen kindergeldbezogener Bezügebestandteile . . . . .	1821	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – In der Niederung – . . . . .	1823
Öffentliche Zustellung . . . . .	1821	Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Wegefläche im Bezirk Wandsbek – Moorgrund – . . . . .	1823
Entwidmung und Aufhebung von öffentlichen Teilwegeflächen im Stadtteil HafenCity – Lohseplatz, Stockmeyerstraße – . . . . .	1822	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lehárstraße – . . . . .	1824
Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Luruper Hauptstraße/Bezirk Altona . . . . .	1822	Berichtigung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Rehmkopfel – . . . . .	1824
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Iloh – . . . . .	1822	Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Abelke-Bleken-Ring) . . . . .	1824
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Olenreem – . . . . .	1822	Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Hamburg . . . . .	1824
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Heublink . . . . .	1823	Satzung und Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer Hamburg . . . . .	1826
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sarenweg – . . . . .	1823		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung über Zuständigkeiten bei Festsetzungen kindergeldbezogener Bezügebestandteile

Vom 17. Dezember 2019

Zuständig für die Durchführung

1. der Festsetzung des kinderbezogenen Familienzuschlags gemäß § 45 Absätze 2, 3 und 5 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 285, 287),
2. der Festsetzung der kinderbezogenen Besitzstandszulage gemäß § 11 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts,
3. des Hamburgischen Sonderzahlungsgesetzes vom 1. November 2011 (HmbGVBl. S. 454), geändert am 5. März 2013 (HmbGVBl. S. 79, 80),

in der jeweils geltenden Fassung ist

der Senat – Personalamt –.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 2019.

Amtl. Anz. S. 1821

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Anja Agnes Tomaszewski, geboren am 21. Januar 1986 in Gdynia/Polen, zuletzt wohnhaft August-Kirch-Straße 17, 22525 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 18. Dezember 2019 bis 20. Januar 2020 ausgehängt, dass für die Genannte bei dem Polizei-Justizariat im Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, Raum 5 E 080, 22297 Hamburg, eine Anordnung des Polizei-Justizariats, J 21, vom 18. Dezember 2019 (Aktenzeichen: J 213/ 4462/2019) zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 20. Januar 2020 als bewirkt.

Hamburg, den 18. Dezember 2019

**Die Behörde für Inneres und Sport**

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1821

## Entwidmung und Aufhebung von öffentlichen Teilwegefleichen im Stadtteil HafenCity – Lohseplatz, Stockmeyerstraße –

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegenen Wegeteilflächen Lohseplatz und Stockmeyerstraße (Flurstücke 2446 teilweise, 2321 teilweise, 2540 teilweise, 2537 teilweise und 2539) mit sofortiger Wirkung entwidmet und der Lohseplatz aufgehoben.

Der Plan über den Verlauf der entwidmeten Wegefleichen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.139, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 1822

## Beabsichtigung der Widmung einer Wegefleiche in der Luruper Hauptstraße/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 404 m<sup>2</sup> große, in der Straße Luruper Hauptstraße liegende Wegefleiche (Flurstück 5613) mit sofortiger Wirkung für den Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 17. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Altona**

Amtl. Anz. S. 1822

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegefleichen im Bezirk Wandsbek – Iloh –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegene Wegefleiche Iloh (Flurstück

2071 [6655 m<sup>2</sup>]), von Rodenbeker Straße bis Rodenbekredder verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Verfügung der Widmung von Verbreiterungsflächen vom 10. November 1980 wird aufgehoben.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefleiche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1822

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegefleichen im Bezirk Wandsbek – Olenreem –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegene Wegefleiche Olenreem (Flurstück 1343), von Sarenweg bis Madacker verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefleiche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1822

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Heublink –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegenen Wegeflächen Heublink (Flurstücke 1712 [1188 m<sup>2</sup>] sowie 455, 1769 und 2033 jeweils teilweise), von Am Hehsel bis Haus Nummer 82, von Haus Nummer 76 bis Vogtskamp, weiter bis Haus Nummer 32, von Haus Nummer 30 bis Goldröschenweg und von Haus Nummer 2 a bis Emekesweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1823

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Sarenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Lemsahl-Mellingstedt und Duvenstedt, Ortsteile 521 und 522, belegene Wegefläche Sarenweg (Flurstück 474 teilweise), von Olenreem bis zum Ende des Flurstückes 474 verlaufend, mit sofortiger Widmung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1823

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – In der Niederung –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hinschenfelde, Ortsteil 509, belegene Wegefläche In der Niederung (Flurstück 1016 teilweise), von Moorgrund bis An der Osterbek verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1823

## Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit einer öffentlichen Wegefläche im Bezirk Wandsbek – Moorgrund –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hinschenfelde, Ortsteil 509, belegene öffentliche Wegefläche Moorgrund (Flurstück 106 [426 m<sup>2</sup>]), vom Wandsbeker Schützenhof bis In der Niederung verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (orange markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während die-

ser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1823

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lehárstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Lehárstraße (Flurstücke 5504 [2150m<sup>2</sup>], 3272 [730m<sup>2</sup>], 3208 [115m<sup>2</sup>] und 504 teilweise), von Saseler Straße bis Meiendorfer Weg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Verfügungen über die Widmungen von Verbreitungsflächen vom 14. Mai 1968 und 3. Januar 1973 werden aufgehoben.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1824

### Berichtigung der Verfügung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Rehmkoppel –

Die Verfügung der Widmung von öffentlichen Wegeflächen vom 24. November 2017 (Amtl. Anz. Nr. 96 vom 12. Dezember 2017 S. 2104) ist im letzten Satz wie folgt zu berichtigen:

„... dem öffentlichen Verkehr gewidmet.“

Der Lageplan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 1824

### Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Abelke-Bleken-Ring)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Bergedorf (Ortsteil Ochsenwerder) belegene Abelke-Bleken-Ring (Flurstücke 4291, 4341, 4499 Gem. Ochsenwerder) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Bergedorf**

Amtl. Anz. S. 1824

### Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Hamburg

Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Hamburg gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Hamburg (Landwirtschaftskammergesetz) vom 4. Dezember 1990 vom 1. Januar 2020, letzte Fassung genehmigt durch das Schreiben der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vom 25. November 2019.

	<b>Gebührensatz in € gültig am 1. Januar 2020</b>	<b>Gebühren</b>
	<b>Gebühren in der beruflichen Bildung</b>	<b>in €</b>
1.1	Zwischenprüfung	133,35
1.2	Abschluss- oder Praktikantenprüfung	207,60
1.3	Meisterprüfung	839,25
1.4	Ausbildereignungsprüfung	265,20
1.5	Fortbildungsprüfungen gemäß Berufsbildungsgesetz	839,25
1.6	Soweit Zwischen-, Abschluss- und Meisterprüfungen im Beruf Pferdewirtin/Pferdewirt vor gemeinsamen oder fremden Prüfungsausschüssen abgelegt werden, gelten folgende Gebührensätze:	
	Zwischenprüfung	200,00
	Abschlussprüfung	300,00
	Meisterprüfung	800,00
1.7	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung von Ausbildungsbetrieben	335,60
1.8	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben	323,80
2.0	Modulare Ausbildung in Trägerbetrieben Zertifizierung von Modulen	74,90
2.1	Gebühren für die Überbetriebliche Ausbildung	

2.1.1	Gebühren für die überbetriebliche Ausbildung je Woche Gebührenschildner ist der Auszubildende	340,00
2.1.2	Gebühren für Technik Lehrgang im Gartenbau je Woche Gebührenschildner ist der Auszubildende	340,00
2.2	Sachkundenachweisprüfung gemäß § 10 Pflanzenschutzgesetz	168,40
2.3	Vorbereitungslehrgang zur Prüfung Sachkunde Pflanzenschutz	454,80
2.4	Fortbildungsveranstaltungen Pflanzenschutz	66,40
2.5	<b>Wiederholungsprüfungen</b>	
2.5.1	Abschlussprüfung insgesamt	207,60
2.5.2	Abschlussprüfung teilweise	207,60
2.5.3	Abschlussprüfung als Einzelprüfung: Für eine Einzelprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings außerhalb der jährlichen Prüfungen abgenommen wird, ist die dreifache Gebühr zu entrichten	622,80
2.5.4	Meisterprüfung insgesamt	839,25
2.5.5	Meisterprüfung teilweise	839,25
2.5.6	Ausbildereignungsprüfung insgesamt	265,20
2.5.7	Ausbildereignungsprüfung teilweise	265,20
2.5.8	Fortbildungsprüfung gemäß BBiG insgesamt	839,25
2.5.9	Fortbildungsprüfung gemäß BBiG teilweise	839,25
	Gebühren für die Eintragung von Ausbildungs-, Praktikantenverhältnissen, Beglaubigungen und Ähnliches	
2.6	Eintragung von Ausbildungs-, Praktikanten-, EQJ- und Umschulungsverträgen; bei Ablehnung der Eintragung wird nur die halbe Gebühr erhoben	48,50
2.6.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln und Lichtbildern jeweils	15,90
2.6.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen jeweils	15,90
2.6.3	Zweitschrift von Zeugnissen	15,90
2.6.4	Bescheinigungen, Prüfen und Siegeln von Lehrgangs- oder Teilnehmerbescheinigungen fremder Lehrgangsteilnehmer	26,75
2.7	Mahngebühren	15,90
	<b>Gebühren in der Officialberatung</b>	<b>in €</b>
3.1	Beratung Anträge Gemeinsame Agrarpolitik	166,50
3.2	Beratungsdienstleistungen außerhalb Hamburgs Berechnung nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von zzgl. Fahrzeit und Fahrtkosten.	64,60
3.3	Fachliche Stellungnahmen in Schadensfällen Berechnung nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	64,60

3.4	Bearbeitung von Anträgen zur Agarinvestitionsförderung förderfähiges Investitionsvolumen bis 75.000 €	678,30
	förderfähiges Investitionsvolumen von 75.000 € bis 100.000 €	839,80
	förderfähiges Investitionsvolumen über 100.000 €	1 % der Nettoinvestitionssumme
	Antragsergänzungen	290,70
3.5	Betriebscheck Cross-Compliance	263,40
3.6	QS Global GAP als Paket	166,50
3.7	QS Global GAP als Paket mit Bearbeitung der Düngeverordnung	263,40
3.8	Nährstoffvergleich, Düngebedarfsermittlung	166,50
3.9	Bodenproben, Wasserproben, Nmin, Nährstoffvergleiche, alles zusammen als Paket für Gartenbau	166,50
4.0	<b>Einzeleistung:</b>	
4.0.1	für normale Proben und Wasserproben je nach Umfang bis 5 Proben je Probe über 5 Proben	18,10 12,90 je Probe
4.0.2	N-min Probe mit Transport nach Buchholz i.d. N zum Lufa Sammelplatz	32,30
4.0.3	Erstellung Nährstoffvergleich	64,60
4.1	Beratung zur neuer Kultur im Betrieb und zu der damit verbundenen Kulturtechnik Berechnung nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	64,60
4.2	Erstellung von Nährstofflösungen und Düngekonzepten Berechnung nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	64,60
4.3	Neu installierte Düngeanlagen einmessen Berechnung nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	64,60
4.4	Konzeption von Gewächshäusern- Ohne Statik, Zeichnung und Baugenehmigung Berechnung nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	64,60
4.5	Energieeffizienzberatung Berechnung nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	64,60
4.6	Bewertung von Anlagevermögen Berechnung nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	64,60

**Verzeichnis der Abkürzungen:**

BBiG = Berufsbildungsgesetz

EQJ = Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

Lufa = Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt

- QS = Qualitätssicherungssystem  
 Gopal GAP = Global Good Agricultural Praxis  
 (Qualitätssicherungssystem)  
 GAP = Gemeinsame Agrarpolitik

Hamburg, den 25. November 2019

**Landwirtschaftskammer Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1824

## Satzung und Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer Hamburg

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftskammer Hamburg hat am 23. Oktober 2019 auf Grund von § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Hamburg (Landwirtschaftskammergesetz) vom 4. Dezember 1990 (Hamburgisches GVBl. 1990, Seite 240) die nachfolgende Satzung und Geschäftsordnung beschlossen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg, Wirtschaftsbehörde, durch Schreiben vom 5. Dezember 2019 genehmigt worden ist.

### § 1

#### Name und Sitz

Die auf Grund des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 240) in der Freien und Hansestadt Hamburg errichtete Landwirtschaftskammer Hamburg führt die Bezeichnung

Landwirtschaftskammer Hamburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hamburg.

### § 2

#### Aufgaben der Landwirtschaftskammer

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr tätigen Personen fachlich zu fördern und zu betreuen sowie die landwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsbedingungen im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit unter Berücksichtigung von Landschaft und Umwelt zu verbessern.

Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere

1. die Durchführung und Förderung der praktischen Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft und der Fischerei nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 931), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2581) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Förderung und Durchführung der Wirtschaftsberatung und die Beratung zum Schutze von Landschaft und Umwelt,
3. den Betrieb von Versuchseinrichtungen,
4. die Benennung von Vertretern für behördliche und außerbehördliche Ausschüsse und Gremien,
5. die Erstattung von Gutachten für Behörden und Gerichte,
6. die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann der Landwirtschaftskammer mit ihrer Zustimmung durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben, die im fachlichen Zusammenhang mit dem in Absatz 1 umgrenzten Aufga-

benbereich stehen, zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) übertragen. Er kann der Landwirtschaftskammer durch Rechtsverordnung hoheitliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Auftragsangelegenheiten) übertragen, die dazu dienen, die Beschaffenheit, Herstellung, Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Beschaffenheit oder Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zu überwachen oder zu kontrollieren und die Verstöße als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Eine Erstattung der mit der Tätigkeit zusammenhängenden Sachkosten sowie der Bruttopersonalkosten erfolgt gemäß § 19 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Hamburg (Landwirtschaftskammergesetz) vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. 1990, S. 240) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Organe der Landwirtschaftskammer

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Präsident.

### § 4

#### Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus achtzehn Mitgliedern; von diesen müssen sein

1. in der Gruppe der Arbeitgeber zwölf volljährige Inhaber, Mitinhaber, Nießbraucher oder Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben oder deren in dem jeweiligen Betrieb voll mitarbeitenden Familienangehörige oder hauptberuflich tätige leitende Angestellte in landwirtschaftlichen Betrieben oder gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte juristischer Personen, sofern diese Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, darunter mindestens vier Frauen.

Als Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die Eltern und Schwiegereltern sowie die Abkömmlinge des Inhabers, Mitinhabers, Nießbrauchers oder Pächters des landwirtschaftlichen Betriebes und deren Ehegatten, die mit ihnen im zweiten Grad in der Seitenlinie Verwandten sowie die mit ihnen in der absteigenden Linie und im zweiten Grad in der Seitenlinie Verschwägerten.

2. in der Gruppe der Arbeitnehmer sechs ständig beschäftigte volljährige Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Betrieben, mit Ausnahme der mitarbeitenden Familienangehörigen und der leitenden Angestellten oder bis zu zwei Funktionäre einer für landwirtschaftliche Betriebe in Hamburg zuständigen Gewerkschaft, darunter mindestens zwei Frauen.

### § 5

#### Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte der Landwirtschaftskammer zu führen sind und überwacht die Durchführung der Beschlüsse.

(2) Aufgabe der Vertreterversammlung ist es insbesondere,

1. die Satzung und Geschäftsordnung zu beschließen,

2. den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
3. den Geschäftsführer zu bestellen,
4. Ausschüsse einzusetzen und deren Aufgaben und Zusammensetzung zu bestimmen,
5. Sachverständige zu bestellen,
6. den Hebesatz der Umlage zu beschließen,
7. den Haushaltsplan und den Stellenplan zu beschließen,
8. über die Zustimmung zur Übernahme von Auftragsangelegenheiten zu entscheiden,
9. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers zu beschließen,
10. drei Rechnungs- und Kassenprüfer auf 3 Jahre zu bestellen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus; ein neuer wird hinzugewählt. Das Los bestimmt denjenigen, der im ersten oder zweiten Jahr ausscheidet.

## § 6

## Verfahren der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber anwesend ist. Ist in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung nicht gegeben, so ist in der nächstfolgenden Sitzung mit gleicher Tagesordnung die Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auf Weisung des Präsidenten und im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die daraus resultierenden Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber am Abstimmungsverfahren im Umlauf teilgenommen haben.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Satzung und Geschäftsordnung kann nur mit mehr als 2/3 der Stimmen der Vertreterversammlung geändert werden.

(5) Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist eine Mehrheit von 13 Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

(6) Wahlen sind geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Nur wenn niemand widerspricht, kann auf Antrag offen gewählt werden. Die Wahl des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten ist unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und von dem vom Präsidenten bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung in angemessener Frist zuzustellen.

## § 7

## Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vertreterversammlung es verlangt.

(2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt schriftlich, in der Regel mit einer Frist von vier Wochen, die mit dem Tage der Absendung beginnt. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Tagesordnung für die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten aufgestellt.

(4) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich. Auf Beschluss der Vertreterversammlung sind Gegenstände, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Personalsachen sind in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern.

## § 8

## Ausschüsse

(1) Von der Vertreterversammlung und dem Vorstand können Ausschüsse gebildet werden. Den Ausschüssen brauchen Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Vorstandes nicht anzugehören.

(2) Die Ausschüsse setzen sich aus einer durch drei teilbaren Zahl von Mitgliedern zusammen. Ein Drittel der Mitglieder muss Arbeitnehmer sein. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll in der Regel 6 nicht übersteigen. Für jedes Ausschussmitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Scheidet eines der Mitglieder oder ein Stellvertreter aus, so wählt der Vorstand für die von ihm eingesetzten Ausschüsse das Ersatzmitglied und die nächste Vertreterversammlung für die von ihr benannten Ausschüsse. Die nächste Vertreterversammlung bestätigt die eingesetzten Ausschussmitglieder. Der Vorstand sorgt für die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht derselben Wahlgruppe angehören dürfen.

(4) Die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 9

## Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben die ihnen von der Vertreterversammlung oder von dem Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen. Die Ausschüsse bereiten die Beschlussfassung des Vorstandes oder der Vertreterversammlung auf den ihnen durch die Vertreterversammlung oder vom Vorstand übertragenen Aufgabengebieten vor. Die Ausschusssitzungen werden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer durch den Vorsitzenden des Ausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen erfolgt in der Regel schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen, die mit dem Tage der Absendung beginnt.

(2) Die Ausschüsse können Anträge an den Vorstand und, falls dieser die Anträge ablehnt, an die Vertreterversammlung richten.

## § 10

## Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung aus deren Mitte für die Dauer der Wahlperiode (5 Jahre) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar vier aus der Gruppe der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeitnehmer.

(2) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann zu jeder Zeit abberufen werden, wenn mit mindestens 13 Stimmen anwesender Mitglieder der Vertreterversammlung ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Vertreterversammlung unverzüglich einen Nachfolger entsprechend Absatz 1.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Landwirtschaftskammergesetz, die Satzung oder durch Beschluss der Vertreterversammlung der Vertreterversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand kann die Beschlussfassung in den seiner Zuständigkeit unterliegenden Angelegenheiten auf den Präsidenten allein oder auf mehrere Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich übertragen, soweit nicht das Gesetz oder ein Beschluss der Vertreterversammlung dem entgegenstehen.

(5) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel mit einer Frist von 2 Wochen, die mit dem Tage der Absendung beginnt.

(6) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Präsidenten. Zur Sitzung des Vorstandes ist die zuständige Behörde mit Zustellung der Tagesordnung einzuladen. Die Sitzungen sind ansonsten nicht öffentlich.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem vom Präsidenten jeweils bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Vorstandssitzung ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung in angemessener Frist zuzustellen.

#### § 11

##### Der Präsident und der Vizepräsident

(1) Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die Vertreterversammlung den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Den Präsidenten nominiert die Gruppe der Arbeitgeber, den Vizepräsidenten die Gruppe der Arbeitnehmer auf die Dauer von 5 Jahren.

(2) Der Präsident ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Der Präsident vertritt den Vorstand auch gegenüber dem Geschäftsführer und den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer. Er erteilt dem Geschäftsführer die Weisungen des Vorstandes.

(3) Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten die Landwirtschaftskammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) In allen wesentlichen Finanzangelegenheiten handeln der Präsident und der Vizepräsident oder einer von beiden mit dem Geschäftsführer gemeinsam. Es ist sicherzustellen, dass Verfügungen über die Konten der Landwirtschaftskammer jeweils im Vieraugenprinzip erfolgen.

Ausgaben, die im Einzelfall € 5.000,- nicht überschreiten, können nach Rücksprache mit dem Präsidenten vom Geschäftsführer getätigt werden.

#### § 12

##### Der Geschäftsführer

(1) Für die Bestellung des Geschäftsführers der Landwirtschaftskammer ist eine Mehrheit von 13 Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.

(2) Der Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes. Er darf nicht Mitglied der Vertreterversammlung sein.

(3) Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte der Bediensteten der Landwirtschaftskammer.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes und erforderlichenfalls an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

#### § 13

##### Entschädigung

(1) Der Präsident und der Vizepräsident erhalten eine Entschädigung, deren Höhe jeweils in dem Haushaltsplan festgesetzt wird.

(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten für die ehrenamtliche Mitarbeit eine Entschädigung gemäß des Beschlusses der Vertreterversammlung, maximal in Höhe der Sätze, die aus Anlass ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg bezahlt werden.

#### § 14

##### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erfolgt nach den Grundsätzen der Kameralistik.

#### § 15

##### Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch drei von der Vertreterversammlung einzusetzende Kassen- und Rechnungsprüfer.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Satzung und Geschäftsordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 an.

Hamburg, den 23. Oktober 2019

**Landwirtschaftskammer Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1826



## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **19 A 0449**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
Zollfahndungsamt  
Sieker Landstraße 13, 22143 Hamburg, Halle 7/10
- f) Art und Umfang der Leistung  
Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten:  
Rückbau:  
– Abbruch ca. 610 m<sup>2</sup> Dachziegel und Lattung  
– Demontage ca. 110 m 33 er CU Dachrinne, Fallrohre und Zubehör  
– Demontage von ca. 90 m<sup>2</sup> Holz-Dachunterschlag  
– Demontage von ca. 90 m Blitzschutzanlage.  
Neu:  
– Ca. 610 m<sup>2</sup> Dachsteineindeckung, Lattung, Konterlattung und Unterspannbahn  
– Ca. 74 m Trockenfirst und -grat mit Eindeckung  
– Ca. 110 m 33 er Titan-Zinkdachrinne, Fallrohre und Zubehör  
– Ca. 90 m<sup>2</sup> Dachunterschlag/ Gesimskasten aus Holz
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 27. Januar 2020  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
9. KW 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D438177251>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 9. Januar 2020 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 7. Februar 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote  
<https://www.bi-medien.de/>

- Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin  
9. Januar 2020 um 10.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295  
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 12. Dezember 2019

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **19 A 0450**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
Zollfahndungsamt  
Sieker Landstraße 13, 22143 Hamburg, Halle 7/9
- f) Art und Umfang der Leistung  
Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten:  
Rückbau:  
– Abbruch ca. 860 m<sup>2</sup> Dachziegel und Lattung  
– Demontage ca. 145 m 33 er CU Dachrinne, Fallrohre und Zubehör  
– Demontage von ca. 110 m<sup>2</sup> Holz-Dachunterschlag  
– Demontage von ca. 102 m Blitzschutzanlage.  
Neu:  
– Ca. 860 m<sup>2</sup> Dachsteineindeckung, Lattung, Konterlattung und Unterspannbahn  
– Ca. 92 m Trockenfirst und -grat mit Eindeckung  
– Ca. 145 m 33 er Titan-Zinkdachrinne, Fallrohre und Zubehör  
– Ca. 110 m<sup>2</sup> Dachunterschlag/Gesimskasten aus Holz
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 2. März 2020  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
16. KW 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D438177248>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 9. Januar 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 7. Februar 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote  
<https://www.bi-medien.de/>  
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin  
9. Januar 2020 um 8.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295  
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 12. Dezember 2019

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –**

1133

**Öffentliche Ausschreibung**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 007-20 IE**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau einer Einfeldsporthalle,  
Fahrenort 76 in 22547 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 290.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Februar 2020 bis November 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

14. Januar 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Dezember 2019

**Die Finanzbehörde**

1134

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 003-20 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Einfeldsporthalle,  
Fahrenort 76 in 22447 Hamburg

Bauauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 68.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Februar 2020 bis November 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

14. Januar 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Dezember 2019

**Die Finanzbehörde**

1135

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 004-20 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Jährliche Funktionsprüfung und Wartung  
von Feststellanlagen in drei Losen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 91.000,- Euro

Voraussichtliche Vertragslaufzeit: ca. Mitte Januar 2020,  
spätestens Anfang Februar 2020 bis April 2020

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

8. Januar 2020 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 16. Dezember 2019

**Die Finanzbehörde**

1136

**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Bezirksamt Hamburg-Mitte,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,  
Ausschreibungsstelle  
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/4 28 54 - 34 30, Telefax: 040/4 27 90 - 15 39  
E-Mail:  
ausschreibungsstelle4@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **M/MR Ö-39/2019**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
Zugelassene Angebotsabgabe: schriftlich
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
Bismarck-Denkmal, Helgoländer Allee, 20459 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung  
Bismarck-Denkmal – VE 4531-ELT/Baustrom  
Baustromversorgung  
Elektrotechnische Anlagen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose  
nein
- i) Ausführungsfristen  
Beginn der Ausführung: 6. Januar 2020  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 30. April 2022
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen  
Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden bei der Vergabestelle, siehe Buchstabe a).  
Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.
- m) Nachforderung  
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:  
Alle Unterlagen bis auf Formblatt 213 „Angebots-schreiben“ und ausgefülltes Leistungsverzeichnis mit Preisen.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 15. Januar 2020 um 11.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 14. Februar 2020.
- p) Anschrift für schriftliche Angebote  
Bezirksamt Hamburg-Mitte,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,  
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- r) Zuschlagskriterien  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin am 15. Januar 2020 um 11.00 Uhr.  
Ort: Vergabestelle, siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen.
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Beurteilung der Eignung  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: Referenzbescheinigungen
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Bezirksamt Hamburg-Mitte,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,  
Dezernent, Adresse siehe Buchstabe a)

Hamburg, den 13. Dezember 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

1137